

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 11. März 1957	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
4.3.57	Anordnung über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik	181
14.2.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.....	183
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	184

Anordnung über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 4. März 1957

Zur weiteren Verbesserung der Kinderferiengestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung der Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Kinderferiengestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des DFD auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Kinderferiengestaltung ist für alle Schüler vom 6. bis 14. Lebensjahr durchzuführen. Sie dient vor allem der Erholung der Kinder und trägt zu ihrer sozialistischen Erziehung bei. Der weiteren Entwicklung des Schwimmens, der Touristik, des Wanderns und des Sports ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Der Einfluß der Arbeiterklasse und der gesamten Bevölkerung in der Feriengestaltung soll durch die Mitarbeit von Helfern und durch die Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung aller Formen der Feriengestaltung zum Ausdruck kommen.

(3) Die Träger der Feriengestaltung stützen sich in ihrer Arbeit besonders auf die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(4) Die altersmäßige Differenzierung entsprechend der Unter- und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen ist stärker zu beachten. In den Ferienspielen sind vorwiegend Schüler der Unterstufe (1. bis 4. Schuljahr) zu erfassen.

(5) Die Kinderhorte müssen, soweit erforderlich, während der Ferien geöffnet sein und entsprechend ihren Bedingungen Möglichkeiten der Erholung für die Kinder schaffen.*

§ 2

Die Kinderferiengestaltung umfaßt folgende Hauptformen:

- a) mehrwöchige Ferienlager (Pionierlager und Betriebsferienlager).

Diese Lager sind in den Sommerferien je 21 Tage

und in den Winterferien mindestens sieben Tage durchzuführen.

- b) Sonstige Feriengestaltung wie Ferienspiele, Wanderungen, Touristen-, Schwimm- und Schullager, gemeinsame Ferienveranstaltungen von Schulen und Patenbetrieben und andere Veranstaltungen. Die sonstige Feriengestaltung ist mit dem Ziel durchzuführen, für alle Kinder während der gesamten Ferienzeit Möglichkeiten der Erholung und interessanten Freizeitgestaltung zu schaffen.

§ 3

(1) Die Hauptträger der Betriebsferienlager sind die Gewerkschaften. Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Mitarbeiter für das Ferienlager, der Auswahl der Objekte, der Einrichtungen, dem Auf- und Ausbau des ständigen Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der 50 zentralen Pionierlager sind die Betriebsleitungen der Trägerbetriebe in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen verantwortlich.

(3) Die für diese Trägerbetriebe zuständigen Ministerien haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Amtes für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Verantwortung für die gesamte erzieherische Arbeit in den zentralen Pionierlagern liegt in den Hän-